

022/46

## Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 00. Jänner 1946 über die Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Ersucht ein Staat in einer Strafsache, für die nach österreichischem Recht gemäß § 1, Abs. (1), des Verfassungsgesetzes vom 19. September 1945, St. G. Bl. Nr. 177, das Volksgericht zuständig wäre, um Rechtshilfe oder um die Auslieferung oder Durchlieferung einer Person, so kann die Rechtshilfe auch dann gewährt und die Auslieferung oder Durchlieferung auch dann bewilligt werden, wenn die Tat aus politischen Beweg-

gründen und zu politischen Zwecken begangen worden ist.

§ 2. Für das Verfahren in diesen Angelegenheiten gelten die sonst für solche Verfahren bestehenden Vorschriften; es ist jedoch in Auslieferungssachen für das nach § 59 StPO. einzuleitende Vorverfahren das Volksgericht, in dessen Sprengel der Auszuliefernde seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, und in Ermangelung eines solchen das Volksgericht zuständig, in dessen Sprengel er betreten wird.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Justiz und für Inneres betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Nach der bestehenden zwischenstaatlichen Übung wird wegen politischer Delikte, das heißt wegen strafbarer Handlungen, die aus politischen Beweggründen und zu politischen Zwecken begangen worden sind, grundsätzlich die Auslieferung nicht bewilligt. Dieser Grundsatz findet sich zuerst im französisch-sardinischen Vertrag vom 23. Mai 1838, nachdem Belgien schon in sein Gesetz vom 1. Oktober 1833 die Klausel aufgenommen hatte: „Es wird ausdrücklich festgesetzt werden, daß der Fremde wegen irgendeines vor der Auslieferung begangenen politischen Deliktes oder wegen irgendeiner mit einem solchen Delikt zusammenhängenden Tat weder verfolgt noch bestraft werden darf.“  
Seither ist dieser Grundsatz in die Mehrzahl der Auslieferungsverträge übergegangen. Aber bald kam es zu Einschränkungen des Asylrechtes. Das Attentat, das Cécélin Jacquin im Jahre 1854 gegen Napoleon III. unternommen hatte (er hatte auf der Eisen-

bahnstrecke Lille—Calais eine Höllmaschine angebracht, um den Zug, in dem Napoleon III. nach Tournay fuhr, in die Luft zu sprengen), führte dazu, daß Belgien im Jahre 1856 dem Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Oktober 1833 die sogenannte Attentatsklausel hinzufügte, die besagt: „Als politisches Delikt oder eine mit einem solchen Delikt zusammenhängende Tat wird nicht angesehen werden ein gegen die Person des Oberhauptes eines fremden Staates oder gegen jene der Mitglieder seiner Familie verübtes Attentat, wenn dieses den Tatbestand des Mordes, des Meuchelmordes oder einer Vergiftung darstellt.“

Das schweizerische Auslieferungsgesetz vom 22. Jänner 1892 bestimmt im Artikel 10: „Wegen politischer Verbrechen und Vergehen wird die Auslieferung nicht bewilligt. Die Auslieferung wird indessen bewilligt, obgleich der Täter einen politischen Beweggrund oder Zweck vorschützt, wenn die

Handlung, um derentwillen die Auslieferung verlangt wird, vorwiegend den Charakter eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens hat.“

Das finnische Auslieferungsgesetz vom 11. Februar 1922 enthält im § 5 die Bestimmung: „Wegen politischer Verbrechen darf eine Auslieferung nicht erfolgen; jedoch wird die Auslieferung zugelassen, wenn das Verbrechen von einer besonderen Roheit des Verbrechens zeugt, oder auch wenn die Handlung zugleich ein Verbrechen von nichtpolitischer Beschaffenheit darstellt und unter Berücksichtigung der Umstände im einzelnen Fall festgestellt wird, daß sie überwiegend den Charakter eines nichtpolitischen Verbrechens trägt. Als politische Verbrechen sollen keinesfalls Mord oder Mordversuch, wenn sie nicht im offenen Kampf begangen worden sind, angesehen werden.“

Das französische Auslieferungsgesetz vom 10. März 1927 bestimmt im Artikel 5, Zahl 2: „Die Auslieferung wird nicht gewährt: 1. . . 2. wenn das Verbrechen oder Vergehen politischen Charakter hat oder aus den Umständen hervorgeht, daß die Auslieferung zu einem politischen Zweck begehrt wird. Handlungen, die im Verlaufe eines Auftritts oder eines Bürgerkriegs von einer der Parteien, die an dem Streit beteiligt sind, im Interesse ihrer Sache begangen werden, können zur Auslieferung nur Anlaß geben, wenn sie sich darstellen als Handlungen verwerflicher Roheit und Zerstörungswut, die nach den Kriegsgesetzen verboten sind und auch erst dann, wenn der Bürgerkrieg beendet ist.“

Endlich enthält § 3 des deutschen Auslieferungsgesetzes vom 23. Dezember 1929 die Bestimmung: „(1) Die Auslieferung ist nicht zulässig, wenn die Tat, welche die Auslieferung veranlassen soll, eine politische ist oder mit einer politischen Tat derart im Zusammenhang steht, daß sie diese vorbereiten, sichern, decken oder abwehren sollte. (2) Politische Taten sind die strafbaren Angriffe, die sich unmittelbar gegen den Bestand oder die Sicherheit des Staates, gegen das Oberhaupt oder gegen ein Mitglied der Regierung des Staates als solches, gegen eine verfassungsmäßige Körperschaft, gegen die staatsbürgerlichen Rechte bei Wahlen oder Abstimmungen oder gegen die guten Beziehungen zum Ausland richten. (3) Die Auslieferung ist zulässig, wenn sich die Tat als ein vorsätzliches Verbrechen gegen das Leben darstellt, es sei denn, daß sie im offenen Kampf begangen ist.“

Man sieht also, daß der Grundsatz der Nichtauslieferung wegen politischer Delikte im Laufe der Zeiten mehrfach durchbrochen worden ist. Daß die jetzige Zeit mehr als

jede andere darnach angeht ist, die Ausschließung gewisser Verbrechen von dem Asylrecht wünschenswert erscheinen zu lassen, bedarf keiner näheren Ausführung. Zu diesen Verbrechen gehören in erster Linie die Kriegsverbrechen und die Verbrechen nach dem Verbotsgesetz. Wollte man bei diesen Verbrechen nach dem Grundsatz vorgehen, daß wegen politischer Delikte nicht ausgeliefert wird, so müßte in der Mehrzahl der Fälle die Auslieferung abgelehnt werden, weil die Delikte nach dem Kriegsverbrecher- und dem Verbotsgesetz meist aus politischen Beweggründen und zu politischen Zwecken begangen werden. Dieses Ergebnis wäre aber untragbar, weil die erwähnten Delikte des Asylrechtes gewiß nicht würdig sind.

Nach der bestehenden zwischenstaatlichen Übung wird auch die Durchlieferung, das heißt die Beförderung eines Verbrechens, der vom Staate A an den Staat B ausgeliefert werden soll, durch das dazwischenliegende Gebiet des Staates C, grundsätzlich nicht bewilligt, und die Rechtshilfe grundsätzlich nicht gewährt, wenn es sich um ein politisches Delikt handelt. Bei Kriegsverbrechen und Delikten nach dem Verbotsgesetz besteht aber in dieser Hinsicht ebensowenig ein Anlaß zu einer begünstigten Behandlung wie hinsichtlich der Auslieferung.

Es empfiehlt sich daher, gesetzlich festzulegen, daß wegen strafbarer Handlungen nach dem Kriegsverbrechergesetz und nach dem Verbotsgesetz, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre, die Auslieferung und Durchlieferung auch dann bewilligt und die Rechtshilfe auch dann gewährt werden kann, wenn die Tat aus politischen Beweggründen und zu politischen Zwecken begangen worden ist. Durch diese Regelung wird § 3 des in Österreich bisher wenigstens hinsichtlich seiner nicht prozedurrechtlichen Bestimmungen noch nicht aufgehobenen deutschen Auslieferungsgesetzes für den Anwendungsbereich des neuen Gesetzes aufgehoben werden.

Nach § 59 StPO. ist für die vorbereitenden Maßnahmen im Auslieferungsvorhaben, das heißt für die nötigen Vorkehrungen gegen eine Entweichung des Beschuldigten und für dessen Vernehmung, jener Gerichtshof I. Instanz zuständig, in dessen Bezirk der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder betreten wird. Aus praktischen Erwägungen erscheint es angezeigt, diese vorbereitenden Maßnahmen bei Delikten, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre, dem Volksgericht zu übertragen.